



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Thorsten Geißler und Rainer Wiegard (CDU)

und

Antwort

der Landesregierung - Finanzministerium

Urteil des Schleswig-Holsteinischen OVG vom 16. 03. 01 bezüglich des Verhältnisses von Versorgungsbezügen der Beamten zu Übergangsgeldern/Ruhegehalt von Ministern

1. Wann wurde welchen Dienststellen der Landesregierung das Urteil des Schleswig-Holsteinischen OVG v.16.3.01 bezüglich des Verhältnisses von Versorgungsbezügen der Beamten zu Übergangsgeldern/Ruhegehalt von Ministern zugestellt?

Das Urteil wurde dem Landesbesoldungsamt am 23.04.2001 zugestellt.

2. Welche weiteren Dienststellen der Landesregierung wurden danach wann und durch wen unterrichtet?

Das Urteil ging am 02.05.2001 beim Finanzministerium ein. Die Staatskanzlei wurde am 10.05.2001 unterrichtet. Mit Schreiben vom 29.05.2001 wurden die Ministerpräsidentin und alle Ministerinnen und Minister über den Inhalt des Urteils informiert.

3. Wann wurde das Kabinett über das Urteil bzw. über daraus zu ziehende bzw. gezogene Schlussfolgerungen bzw. Maßnahmen unterrichtet?

Das Kabinett wurde zeitnah im Mai 2001 unterrichtet.

4. Wann und durch wen wurde und mit welchem Ergebnis entschieden, welche Schlussfolgerungen aus dem Urteil zu ziehen sein würden?

Neben dem Kläger, der gemäß der Rechtsauffassung des Gerichtes neu beschieden wurde, wird seit dem 01.04.2002 zwei ehemaligen Kabinettsmitgliedern auf eine Entscheidung des Finanzministeriums hin vom Landesbesoldungsamt Ruhegehalt unter Beachtung der Rechtsauffassung des Oberverwaltungsgerichts gezahlt. Eine Nichtbeachtung des Urteils hätte der Bindung der Verwaltung an Recht und Gesetz widersprochen. Für eine Ermessensentscheidung bestand kein Raum.

5. Warum wurden Rechtsmittel nicht eingelegt?

Die Revision war vom Oberverwaltungsgericht nicht zugelassen worden. Beim Landesministergesetz handelt es sich um Landesrecht, das nach § 137 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsordnung vor dem Bundesverwaltungsgericht nicht revisibel ist.

6. Warum erfolgte keine Unterrichtung des Landtages?

Hier handelte es sich um reines Verwaltungshandeln im Einzelfall. Eine Unterrichtung des Landtages war daher weder geboten noch erforderlich.

7. Warum wurde eine Änderung des Landesministergesetzes nicht eingeleitet?

Die Landesregierung hat dem Landtag in der 38. Kalenderwoche d. J. einen Gesetzentwurf zur Änderung des Landesministergesetzes zugeleitet.

8. Über welchen konkreten Erkenntnisstand verfügte die Landesregierung zu diesem Zeitpunkt über beabsichtigte Änderungen des Bundesrechts bezüglich des Verhältnisses von Versorgungsbezügen der Beamten zu Übergangsgeldern /Ruhegehältern von Ministern?

(s. Antwort zu Frage 9)

9. Wann hat die Landesregierung welche konkreten Vorschläge im Zuge der behaupteten Beratungen über Änderungen des Bundesrechts zur Lösung dieses Problems in die Beratungen auf Bundesebene eingebracht?

Wenn nicht, warum nicht?

Warum wurde der Landtag darüber nicht unterrichtet?

Die Landesregierung hat sich zu Fragen des Beamten- und Versorgungsrechts wiederholt öffentlich geäußert und eine Reihe von Anstößen gegeben. Die Lösung solcher Probleme war immer wieder Gegenstand regelmäßiger politischer Gespräche mit Kollegen auf Bundes- und Landesebene. Aufgrund der bekannt schwierigen Lage der öffentlichen Haushalte und allgemein erforderlichen Einschnitte in die Altersversorgung aller Bevölkerungsgruppen hatte die Landesregierung die Erwartung, dass das Bundesrecht auch für die Versorgung der Beamtinnen und Beamten und Politikerinnen und Politiker geändert würde.

10. Wann erfolgte eine Neubescheidung von Landesminister a. D. Heydemann?

2001

11. Welche weiteren Personen können bis heute – bei derzeit geltender Rechtslage – Ansprüche aus dem Urteil ableiten?

Bei zwei ehemaligen Kabinettsmitgliedern, die nach Rechtskraft des Urteil Anspruch auf Ruhegehalt nach dem Landesministergesetz erworben haben, wurden die Anrechnungen unter Beachtung der Rechtsauffassung des Oberverwaltungsgerichtes durchgeführt.

12. Aus welchem Grunde sind möglicherweise einzelne Personen nach Auffassung der Landesregierung nicht betroffen?

Das Urteil hat nur in speziellen Konstellationen Auswirkungen, wenn ehemalige Landesministerinnen und Landesminister früher in einem Dienstverhältnis als Beamtin oder Beamter standen. Daher ist der eventuell betroffene Personenkreis klein.

13. Wann und ggf. zu welchem Zeitpunkt erfolgte eine Unterrichtung welcher möglicherweise anspruchsberechtigten ehemaligen Landesminister über das Urteil bzw. warum unterblieb eine Unterrichtung?

Das Finanzministerium hat die Unterrichtung mit Schreiben vom 02.09.2003 vorgenommen. Die Namen der Betroffenen können aus Datenschutzgründen nicht genannt werden.

14. Welche weiteren ehemaligen Landesminister stellten zu welchem Zeitpunkt Anträge auf Neufestsetzung ihrer Ruhegehälter?

Alle diesbezüglichen Anfragen ehemaliger Landesministerinnen bzw. Landesminister sind bearbeitet worden; zur Zeit ist ein derartiges Verwaltungsverfahren nicht anhängig.

15. Wann erfolgte für welche Personen jeweils eine Neubescheidung? Welche rechtlichen Prüfungen waren zuvor vorgenommen worden um festzustellen, ob sich aus dem Urteil Ansprüche auch für die weiteren Antragsteller ergeben?

Eine Neubescheidung ist außer für den Kläger für keine Person erfolgt.

16. Welche weiteren Dienststellen der Landesregierung wurden danach wann und durch wen unterrichtet?

Keine außer dem Landesbesoldungsamt und dem Finanzministerium.
Im Übrigen vgl. Frage 2.

17. Wann wurde jeweils das Kabinett über weitere Anträge auf Neufestsetzung von Ruhegehältern bzw. über daraus zu ziehende bzw. gezogene Schlussfolgerungen bzw. Maßnahmen unterrichtet?

(s. Antwort zu Frage 14)

18. Warum erfolgte keine Unterrichtung des Landtages?

(s. Antwort zu Frage 14)

19. Warum wurde eine Änderung des Landesministergesetzes nicht eingeleitet?
(s. Antwort zu Frage 7)
20. Über welchen konkreten Erkenntnisstand verfügte die Landesregierung jeweils zum Zeitpunkt weiterer Anträge auf Neufestsetzung von Ruhegehältern über beabsichtigte Änderungen des Bundesrechts bezüglich des Verhältnisses von Versorgungsbezügen der Beamten zu Übergangsgeldern /Ruhegehältern von Ministern?
(s. Antwort zu Frage 14)
21. Wann hat die Landesregierung nach Eingehen weiterer Anträge auf Neufestsetzung von Ruhegehältern welche konkreten Vorschläge im Zuge der behaupteten Beratungen über Änderungen des Bundesrechts zur Lösung dieses Problems in die Beratungen auf Bundesebene eingebracht?
Wenn nicht, warum nicht?
Warum wurde der Landtag darüber nicht unterrichtet?
(s. Antwort zu Frage 14)
22. Welche finanziellen Auswirkungen hat das Urteil – ohne Änderung der Rechtslage -
- für die jeweils betroffenen Personen?
- auf den Landeshaushalt?

Aus Datenschutzgründen sind die Angaben für die betroffenen Personen zusammengefasst worden.
Bis Ende des Jahres 2003 belaufen sich die Erhöhung der Versorgungsansprüche inklusive der Nachzahlung für den Kläger auf ca. 267.000,00 €. Für den Landeshaushalt sind Mehrausgaben im Einzelplan 11 in der o. a. Höhe angefallen.
23. Welche Dienststellen der Landesregierung wurden hierüber zu welchem Zeitpunkt unterrichtet?
Keine, da die Notwendigkeit nicht bestand.